

**Gemeinde Schwaikheim
Rems-Murr-Kreis**

Satzung über die Benutzung von Kindergärten und Krippengruppen

Geändert am:	In Kraft seit:
10.10.2017	01.01.2018, § 13 neu ab 1.9.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.07.2017 die Satzung über die Benutzung von Kindergärten und Krippengruppen neu beschlossen (mit späteren Änderungen):

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde Schwaikheim betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTagG) als öffentliche Einrichtung. Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und folgende Regelungen dieser Satzung maßgebend.

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTagG sind:

1. Regelkindergartengruppe (RG): Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 33 Std./Woche an Vor- und Nachmittagen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Kindergartengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ): Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 6 Stunden am Tag, insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
3. Kindergartengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ-XL): Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 7 Stunden am Tag, insgesamt 35 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
4. Kindergartengruppe mit Ganztagesbetreuung (VÖ-GT): Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis 10 Stunden am Tag, insgesamt 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
5. Ganztagesgruppe zeitgemischt mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 10 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit maximal 10 Plätzen in der Ganztagesbetreuung.
6. Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten (KG): Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 6 Stunden am Tag, insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter bis 3 Jahren.
7. Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten (KG-XL): Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 7 Stunden am Tag, insgesamt 35 Std./Woche für Kinder im Alter bis 3 Jahren.
8. Kinderkrippen mit Ganztagesbetreuung (KG-GT): Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 10 Stunden am Tag, insgesamt 50 Std./Woche für Kinder im Alter bis 3 Jahren.

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an dem Orientierungsplan für Erziehung und Bildung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, sowie den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2

Aufnahme

1. Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schwaikheim haben. Auswärtige Kinder können die Einrichtung benutzen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
2. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, vorrangig nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.
3. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in integrativen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kindern Rechnung getragen wird.
4. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung.
5. Der Träger legt die Grundsätze für die Aufnahme fest. Über die Platzvergabe entscheidet ausschließlich der Träger.
6. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung nach § 4 KiTaG ärztlich untersucht werden. Hierüber ist eine Bescheinigung vorzulegen.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist, je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme, die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

Die Aufnahme des Kindes erfolgt aufgrund des Aufnahmevertrags sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.

Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, die üblichen Schutzimpfungen vornehmen zu lassen.

7. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Kinder, wenn sie an einer ansteckenden Krankheit leiden oder dauernd pflegebedürftig sind.

§ 3

Abmeldung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich dem Bürgermeisteramt zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
3. Der Träger der Einrichtung kann Kinder ganz oder zeitweise von der Benutzung der Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ausschließen, wenn
 - die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,

- das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags von mehr als einem Monat eintritt,
- die Personenberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten, insbesondere die in den §§ Nr. 2-4, 8 und 10 Nr. 2 genannten, wiederholt nicht beachten,
- sich die Kinder, auch nach Abstimmung mit und Information der Personenberechtigten nicht in die Gemeinschaft einfügen und wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in den Einrichtungen verstoßen. Bei Gefahr für die Gesundheit anderer Kinder ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

§ 4

Änderung der Betreuungsform / Wechsel der Einrichtung

1. Die von den Erziehungsberechtigten gewählten Betreuungszeiten und Wochentage gelten grundsätzlich für ein Krippen-, Kindergarten- und Schuljahr und können aus organisatorischen Gründen im Jahresverlauf nicht gewechselt werden. Wenn aus Sicht der Erziehungsberechtigten ein wichtiger Grund für eine Änderung vorliegt, muss dieser der Gemeindeverwaltung schriftlich mitgeteilt werden. Nur mit einer positiven Zusage des Trägers und der Voraussetzung eines freien Platzes kann eine Umbuchung mit einer Frist von einem Monat vorgenommen werden.
2. Ein Wechsel zwischen den Einrichtungen oder innerhalb einer Einrichtung kann nur nach vorheriger Zustimmung durch den Träger erfolgen. Der Wechsel ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 5

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben und durch Gemeinderatsbeschluss im Benehmen mit Kindergartenleitung und Elternbeirat festgesetzt.
5. Es wird gebeten, die Kinder keinesfalls vor der Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Bis wann die Kinder spätestens in der Einrichtung sein sollen, bestimmen die jeweiligen pädagogischen Fachkräfte auf Basis der jeweils vorhandenen Einrichtungskonzeption. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 6

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten und Zeiten für die Fortbildung der pädagogischen Kräfte (Pädagogische Tage) der Einrichtungen werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
3. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7

Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
5. Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel: Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Auf die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wird verwiesen.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 3).

§ 9

Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung ist grundsätzlich das Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch das Betreuungspersonal in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
3. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
4. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

§ 10

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

II. Benutzungsgebühren

§ 11

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Kindergartens wird eine Gebühr (Elternbeitrag) erhoben.

§12

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, sowie derjenige, der es zum Kindergarten angemeldet hat.

2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Höhe der Gebühren

(1) Der Elternbeitrag für den Besuch des Regelkindergartens (RG) beträgt monatlich

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	124 Euro,
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	95 Euro,
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	63 Euro,
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	21 Euro.

Für den Monat August (Ferien) wird kein Beitrag erhoben.

(2) Der Elternbeitrag für den Besuch des Kindergartens mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) (Montag bis Freitag jeweils durchgehend 6 Stunden Öffnungszeit) beträgt monatlich:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
	€	€	€	€	€
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	140	112	84	56	28
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	107	86	64	43	21
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	71	57	43	28	14
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J.	24	19	14	10	5

Für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben.

(3) Der Elternbeitrag für den Besuch des Kindergartens mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ-XL) (Montag bis Freitag jeweils durchgehend 7 Stunden Öffnungszeit) beträgt monatlich:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
	€	€	€	€	€
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	163	130	98	65	33
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	125	100	75	50	25
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	83	66	50	33	17
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J.	28	22	17	11	6

Für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben.

(4) In altersgemischten Gruppen werden neben den Kindergartenkindern auch Schulkinder aufgenommen, die die zugeordnete Grundschule besuchen, wobei ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht besteht. Die Kinder im Kindergarten werden zu den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen und Gebühren aufgenommen. Für die aufgenommenen Schulkinder gelten die Bedingungen, Gebühren und Öffnungszeiten, wie sie in der Ordnung über die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind. Die darin vorgesehene Ferienbetreuung für die Schulkinder wird in den Betreuungsgruppen bei der Ludwig-Uhland-Schule angeboten.

(5) Der Elternbeitrag für den Besuch der Ganztagesbetreuung (VÖ-GT) (Montag bis Freitag jeweils durchgehend 10 Stunden Öffnungszeit) beträgt monatlich:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
	€	€	€	€	€
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	268	214	161	107	54
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	205	164	123	82	41
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	136	109	82	54	27
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J.	46	37	28	18	9

Für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben.

(6) Für das Mittagessen in der Ganztagesbetreuung ist ein externer Dienstleister verantwortlich. Die Buchung des Essens sowie die Abrechnung erfolgt durch die Eltern direkt über diesen.

(7) Erhöht sich die Zahl der Kinder einer Familie, z. B. durch Geburt oder Adoption während des Kindergartenjahres, so wird ab dem dem Ereignis folgenden Monat die Kindergartengebühr auf Antrag reduziert. Vollendet während des Kindergartenjahres ein Kind der Familie das 18. Lebensjahr, so wird die Kindergartengebühr ab dem folgenden Monat entsprechend neu festgesetzt. Dies ist unaufgefordert von den Eltern dem Kindergartenträger mitzuteilen.

(8) Der Elternbeitrag für den Besuch einer Krippengruppe (KG) mit verlängerten Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils durchgehend 6 Stunden Öffnungszeit) beträgt monatlich

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
	€	€	€	€	€
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	364	291	218	146	73
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	272	218	163	109	54
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	184	147	110	74	37
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J.	69	55	41	28	14

Für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben.

(9) Der Elternbeitrag für den Besuch einer Krippengruppe (KG-XL) mit verlängerten Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils durchgehend 7 Stunden Öffnungszeit) beträgt monatlich

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
	€	€	€	€	€
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	425	340	255	170	85
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	317	254	190	127	63
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	215	172	129	86	43
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J.	81	65	49	32	16

Für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben.

(10) Der Elternbeitrag für den Besuch einer Krippengruppe Ganztagesbetreuung (KG-GT) (Montag bis Freitag jeweils durchgehend 10 Stunden Öffnungszeit) beträgt monatlich:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
	€	€	€	€	€
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	546	437	328	218	109
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	408	326	245	163	82
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	276	221	166	110	55
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J.	104	83	62	42	21

Für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben.

(11) Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige Auswärtsunterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.

- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von den im Haushalt lebenden Elternteilen Unterhaltsleistungen erbracht werden.

- Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

§ 14

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht monatlich und wird jeweils zum ersten eines Monats zahlungsfällig.

§ 15

§ 13, Höhe der Gebühren

- (1) Der Elternbeitrag für den Besuch des Regelkindergartens (RG) beträgt monatlich
- | | |
|--|-----------|
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind | 124 Euro, |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 95 Euro, |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 63 Euro, |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 21 Euro. |
- Für den Monat August (Ferien) wird kein Beitrag erhoben.

- (2) Der Elternbeitrag für den Besuch des Kindergartens mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) (Montag bis Freitag jeweils durchgehend 6 Stunden Öffnungszeit) beträgt monatlich:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
	€	€	€	€	€
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	140	112	84	56	28
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	107	86	64	43	21
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	71	57	43	28	14
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J.	24	19	14	10	5

Für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben.

- (3) Der Elternbeitrag für den Besuch des Kindergartens mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ-XL) (Montag bis Freitag jeweils durchgehend 7 Stunden Öffnungszeit) beträgt monatlich:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
	€	€	€	€	€
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	163	130	98	65	33
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	125	100	75	50	25
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	83	66	50	33	17
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J.	28	22	17	11	6

Für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben.

- (5) Der Elternbeitrag für den Besuch der Ganztagesbetreuung (VÖ-GT) (Montag bis Freitag jeweils durchgehend 10 Stunden Öffnungszeit) beträgt monatlich:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
	€	€	€	€	€
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	268	214	161	107	54
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	205	164	123	82	41
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	136	109	82	54	27
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J.	46	37	28	18	9

Für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben.

(8) Der Elternbeitrag für den Besuch einer Krippengrippe (KG) mit verlängerten Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils durchgehend 6 Stunden Öffnungszeit) beträgt monatlich:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
	€	€	€	€	€
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	364	291	218	146	73
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	272	218	163	109	54
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	184	147	110	74	37
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J.	69	55	41	28	14

Für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben.

(9) Der Elternbeitrag für den Besuch einer Krippengrippe (KG-XL) mit verlängerten Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils durchgehend 7 Stunden Öffnungszeit) beträgt monatlich

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
	€	€	€	€	€
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	425	340	255	170	85
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	317	254	190	127	63
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	215	172	129	86	43
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J.	81	65	49	32	16

Für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben.

(10) Der Elternbeitrag für den Besuch einer Krippengruppe Ganztagesbetreuung (KG-GT) (Montag bis Freitag jeweils durchgehend 10 Stunden Öffnungszeit) beträgt monatlich:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
	€	€	€	€	€
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	546	437	328	218	109
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	408	326	245	163	82
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	276	221	166	110	55
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J.	104	83	62	42	21

Für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben.

§ 16

Inkrafttreten

Die §§ 1 – 14 der Satzung treten zum 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorausgehende Satzung außer Kraft.

Der § 15 tritt zum 01.09.2018 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen des § 13 in den entsprechenden Absätzen außer Kraft. **(Ist in der Satzung im § 13 bereits eingepflegt, 1.9.2018).**

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwaikheim, den 26.07.2017
Gez. Häuser
Bürgermeister